

DOKUMENT 295

„Veröffentlichung verboten!“

Verfügung

über die Behandlung von Privatbetrieben, für die nach der Anordnung Nr. 2 vom 20. 8. 58 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. 6. 53 verlassen haben, staatliche Treuhänder eingesetzt sind, bei der Planung der Volkswirtschaft vom 31. Juli 1959:

In der Anordnung Nr. 2 vom 20. 8. 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR nach dem 10. 6. 53 verlassen (GBl. I. S. 664) und in der hierzu vom Minister der Finanzen erlassenen Anweisung 30/58 vom 27. 9. 58 wird festgelegt, daß zur Sicherung der Interessen der Bürger der DDR das Eigentum dieser Personen für die wirtschaftliche Entwicklung der DDR genutzt wird.

Die der AO Nr. 2 unterliegenden Betriebe werden verwaltet und geleitet wie volkseigene Betriebe, sie erhalten staatliche Aufgaben und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Dadurch verändert sich die Stellung der Werk tätigen dieser Betriebe. Die Produktionsverhältnisse tragen sozialistischen Charakter.

Für die Behandlung von Privatbetrieben, deren Inhaber die DDR nach dem 10. 6. 53 ohne erforderliche Genehmigung verlassen, wird folgendes verfügt:

I. Treuhändereinsatzung

1. Für Betriebe, deren Inhaber die DDR nach dem 10. 6. 53 ohne erforderliche Genehmigung verlassen, werden staatliche Treuhänder eingesetzt.
 - a) Staatliche Treuhänder sollen volkseigene Betriebe oder geeignete Bürger der DDR sein.
 - b) Die als staatliche Treuhänder einzusetzenden volkseigenen Betriebe können dem gleichen Wirtschaftszweig oder einem anderen Wirtschaftszweig, unter Berücksichtigung der Kooperation der Produktion, angehören.
 - c) Bürger als staatliche Treuhänder sind Ausnahmen. Sie sollen nur eingesetzt werden, wenn kein geeigneter volkseigener Betrieb als staatlicher Treuhänder zur Verfügung steht.
2. Durch die staatliche Treuhandschaft wird den Eigentümern der Betriebe die Verfügungs- und Nutzungsbefugnis entzogen.

Die Verwaltung der Betriebe durch staatliche Treuhänder hat nicht das Erlöschen der bisherigen Firma zur Folge.

Die Rechtsform des Betriebes bleibt auch während der Dauer der staatlichen Treuhandschaft bestehen.
3. Die staatliche Treuhandschaft nach der AO. Nr. 2 ist in das Handelsregister und in das Grundbuch einzutragen. Für die Eintragungen ist der Rat des Kreises, Abtlg. Finanzen, verantwortlich.
4. Der staatliche Treuhänder wird vom zuständigen örtlichen Staatsorgan eingesetzt.

II. Rolle und Stellung des staatlichen Treuhänders

1. Der staatliche Treuhänder ist für die gesamte politische und ökonomische Entwicklung des Betriebes verantwortlich. Er leitet den Betrieb in eigener Verantwortung nach den Weisungen des ihm übergeordneten staatlichen Organs.
2. Für den Leiter eines Betriebes, der unter staatlicher Treuhandschaft gestellt wird, gelten die Bestim-

mungen, die für die Werkleiter volkseigener Betriebe maßgebend sind.

3. Der staatliche Treuhänder hat sicherzustellen, daß eine Einflußnahme von Seiten der Eigentümer auf die unter staatl. Treuhandschaft stehenden Betriebe nicht erfolgt.

III. Feststellung der in Treuhandschaft zu übernehmenden Vermögenswerte

1. Grundlage der Festsetzung der treuhänderisch verwalteten Vermögenswerte ist die Abschlußbilanz, der eine wertmäßige und körperliche Bestandsaufnahme vorangeht. Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die Grundsätze der Bewertungsvorschriften für die private Wirtschaft.

Die Abschlußbilanz ist bei der Anordnung der staatl. Treuhändersch. aufzustellen. Die dem staatlichen Treuhänder übergebenen Vermögenswerte sind in einem Übernahme-/Übergabeprotokoll zu vermerken. Der staatliche Treuhänder übergibt dem Rat des Kreises (Abtlg. Finanzen) 1 Exemplar des Übergabe-/Übernahmeprotokolls.
2. Kurzfristige Verbindlichkeiten der in staatl. Treuhandschaft übernommenen Betriebe können vom staatlichen Treuhänder beglichen werden. Die zur Begleichung vorgesehenen kurzfristigen Verbindlichkeiten, soweit diese vom staatlichen Treuhänder lt. Übernahmeprotokoll bzw. lt. Abschlußbilanz übernommen wurden, sind dem Rat des Kreises (Abt. Finanzen) bekanntzugeben.
3. Forderungen, soweit sie in der Abschlußbilanz ausgewiesen sind, hat der staatliche Treuhänder zu realisieren.

IV. Die Perspektive der staatlichen Treuhandbetriebe

1. Die Treuhandbetriebe werden verwaltet, geleitet und in die Volkswirtschaftsplanung einbezogen wie volkseigene Betriebe. Sie erhalten staatliche Planaufgaben, erarbeiten einen Betriebsplan, einschließl. Finanzplan. Bei Übernahme eines privaten Betriebes in staatliche Treuhandschaft erhält dieser vom Beginn der Treuhandschaft bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres eine operative Planaufgabe. Die Grundlage für die operative Planaufgabe ist das dem privaten Betrieb bestätigte Produktionsangebot für das laufende Wirtschaftsjahr. Veränderungen der Planaufgaben kann die Kreisplankommission anordnen.
2. Treuhandbetriebe, deren staatliche Treuhänder volkseigene Betriebe sind, arbeiten für das nächste Planjahr keine eigenen Betriebspläne aus. Ihre staatliche Aufgabe wird Bestandteil des Betriebsplanes des volkseigenen Betriebes, der als staatl. Treuhänder eingesetzt ist.
3. Vom Zeitpunkt der Übernahme eines privaten Betriebes in staatliche Treuhandschaft bis zum Ende des laufenden Planjahres wird die unter Ziff. 1 genannte operative Planaufgabe nicht Bestandteil des Betriebsplanes des als staatl. Treuhänder eingesetzten VEB. In diesen Fällen hat der staatl. Treuhänder seinen eigenen Betriebsplan und die operative Planaufgabe des Treuhandbetriebes jeweils gesondert abzurechnen.
4. Treuhandbetriebe, deren staatl. Treuhänder Bürger der DDR sind, rechnen die ihnen erteilten operativen Planaufgaben gegenüber dem zuständigen Organ ab.
- 5.....